



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Kulturlandschaft Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat angekündigt, dass der Knickerlass aufgehoben oder modifiziert werden soll.

1. Welche Bedeutung haben die Knicks in Schleswig-Holstein für die Kulturlandschaft und für die Artenvielfalt?

Knicks sind prägender Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft und ein wichtiges Dokument der Zeitgeschichte. Im Rahmen einer 'Agrarreform' in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Verkoppelung) entstand das heute für weite Teile des Landes Schleswig-Holstein charakteristische Wallhecken-Netz, die so genannten „Knicks“. Ursprüngliche Funktionen waren Grenzmarkierung, Zaun und Brennholz-Versorgung und Schutz der Felder und Wälder vor eindringendem Vieh. Die beim „Knicken“ stehen gelassenen Großbäume (Überhälter) dienen vorwiegend als bäuerliches Bauholz.

Für die Tierwelt bieten Knicks Strukturfunktionen wie z. B. Nistplätze, Überwinterungsplätze, Deckung vor Fressfeinden, Balzplätze, Aussichts- oder Singwarten und ermöglichen eine auf kleinem Raum konzentrierte Mannigfaltigkeit an potenziellen Nahrungshabitaten und -substraten.

Erst die in regelmäßigen Abständen durchgeführten Pflegemaßnahmen, das „Aufden-Stock-setzen“ oder „Knicken“ ermöglichen den Artenreichtum. Dieser wird be-

einflusst von Standortfaktoren wie beispielsweise Bodenart des Walles, dem Alter der Strauchschicht und von den Überhältern.

Bei netzartiger Ausprägung bewerkstelligen die Knicks einen Biotopverbund und stellen heute in einigen Regionen den „Wald“ des Landes dar.

In den Knicks kommen insgesamt etwa 7.000 Tierarten vor. In Schleswig-Holstein wurden in einem einzigen Knick im östlichen Hügelland bis zu 1800 Tierarten nachgewiesen. Auf 80 Hektar schleswig-holsteinischer Knicklandschaft wurden beispielsweise 39 Brutvogelarten ermittelt, von denen 28 Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche ohne den Knicks in der Agrarlandschaft keine Überlebenschancen hätten. Die häufigsten Arten waren Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger, Amsel, Fitis, Garten- und Zaungrasmücke.

2. Wie hat sich die Gesamtlänge der Knicks in Schleswig-Holstein seit 1960 entwickelt? Bitte eine Zeitreihe angeben.

Die Gesamtlänge des Knicknetzes in Schleswig-Holstein wurde bisher regelmäßig nicht erhoben. Folgende Daten liegen vor:

1948	87.335 km	Statistisches Landesamt
1980	46.000 km	Dissertation Dr. R. Grimm
1991	49.000 km	Luftbildinterpretation

Es wird deutlich, dass schon mit dem gesetzlichen Knickschutz (ab 1973) die Knickrodungen deutlich gestoppt werden konnten. In den Folgejahren hat die Knicklänge mittlerweile per Saldo infolge von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen sogar zugenommen.

Die Erhebungen auf Luftbild-Grundlage von 1991 im Rahmen einer „Biotop- und Nutzungstypenkartierung“ beziehen sich auf den §15 b LNatSchG, d. h. es sind im Gegensatz zu den früheren Knick-Längenangaben nun auch gehölzfreie Knickwälle und ebenerdige Gehölzreihen im Offenland einbezogen. Dazu kommen in Folge von Eingriffsvorhaben neu angelegte Ersatzknicks.

Im Rahmen der Erhebung von Landschaftselementen zur Berücksichtigung bei Direktzahlungen der EU nach Cross Compliance werden diese Angaben ab 2005 aktualisiert.

3. Welche rechtlichen Veränderungen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder anderes) für den Umgang mit Knicks hat es seit 1960 gegeben? Bitte Zeitpunkt und Art der Veränderung angeben.

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935

als Ermächtigungsgrundlage für die

Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935

Die Verordnung beinhaltet ein Verbot der Beseitigung oder Schädigung der Wallhecken, Nutzungsregelungen (das Knicken), Ausnahmetatbestände und bestimmt die hierfür zuständige Behörde.

Landschaftspflegegesetz vom 16. April 1973:§ 19 Knicks und Windschutzpflanzungen

Das Gesetz übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der Verordnung von 1935 mit erweiterten Ausnahmemöglichkeiten und gibt erstmals eine Definition für die Begriffe „Knicks und Windschutzpflanzungen“.

Runderlasse der Obersten Landschaftspflegebehörde zu Einzelfragen des Knickschutzes:

25.01.1974 zu gehölzfreien Knicks

11.09.1974 zu Rodungsfristen

18.08.1975 zu Gebührenerhebungen bei Rodungsanträgen

27.08.1975 und 27.10.1978 zu Fristen für Knickpflagemassnahmen

07.01.1982 zu Knicks am Waldrand

19.01.1982 zu Windschutzpflanzungen in Obstanlagen

Gesetz zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften – LPflegAnpG – vom 19. November 1982 und Änderungsgesetz vom 22. Juli 1985§ 11 Feucht- und Trockengebiete, Knicks

Schaffung des rechtssystematischen Zusammenhangs mit dem Biotopschutz. Ausnahmeregelungen werden im Wesentlichen in das Ermessen der Landschaftspflegebehörde gestellt.

Runderlass der Obersten Landschaftspflegebehörde zu Knicks vom 04. November 1986

Es werden die Erlasse aus den Jahren 1974-1982 zusammengefasst und weitere differenzierte Vorgaben und Erläuterungen gegeben. Erstmals wird der Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung differenziert erläutert, das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffs- /Ausgleichsregelung hergestellt und Ausnahmehinrichtungen für Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen gegeben.

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) LNatSchG vom 16. Juni 1993

§ 15b Besondere Vorschriften zu Knicks

Es werden das erlaubte seitliche Abschneiden der Zweige in einem Abstand von einem Meter zum Knickfuß, die Art der Knickpflege und der Überhälterbehandlung geregelt sowie konkrete Ausnahmetatbestände vorgegeben. Die Anlage von Randstreifen wird aufgeführt. Wälle ohne Gehölze werden als Knick definiert.

Knickerlass der Obersten Naturschutzbehörde vom 30. August 1996 (gültig)

Definition der Knickbestandteile (Knickfuß, Überhälter, Landschaftsbestimmende Einzelbäume) und Differenzierung unzulässiger Handlungen. Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen. Pauschale Erteilung einer Ausnahme für den so genannten „Schrägschnitt“. Vorgaben für die Handhabung des Ausgleichs bzw. Ersatzes bei Knickbeseitigungen bzw. erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Knicks.

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 18.07.2003

Zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten bei Aufstellung von Bebauungsplänen und Einrichtung von halboffenen Weidelandschaften (§ 15b Abs. 3 LNatSchG).

4. Welche Daten gibt es über die Bewertung der Knicks nach dem Eigner-Schlüssel? Lässt sich daraus ein Handlungsbedarf ableiten?

Der ökologische Knickbewertungsrahmen (Eigner-Schlüssel) ist Ende der 1970er Jahre im damaligen Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege als Obere Naturschutzbehörde entwickelt worden. Er liefert eine einfache, anwendungsorientierte und nachvollziehbare Entscheidungshilfe zum objektiven Erkennen ökologisch hochwertiger Knicks in Schleswig-Holstein. Dieses Bewertungsverfahren wurde vorwiegend in Flurneuerungsverfahren sowie bei Vorhaben im Rahmen der Landschaftsplanung eingesetzt.

Ein grundsätzlicher Handlungsbedarf lässt sich gegenwärtig nicht ableiten, da neben dem Schutzstatus der Knicks ihre ökologische und landeskulturelle Bedeutung im Rahmen der o.g. Verfahren berücksichtigt wird.